



Pflegereformprozess – Anerkennung von Qualifikationen, die im Ausland erworben wurden

Im Sommer 2020 wurde mit einem digitalen Beteiligungsprozess die Pflegereform gestartet. Für den 20. Oktober 2020 war bereits eine erste, größere Veranstaltung geplant, die unterschiedliche Stimmen sammeln soll. Eine Arbeitsgruppe/Task Force, koordiniert vom WIFO, wird den Prozess unterstützen.

Im Vordergrund stehen u. a. auch die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften, die in den nächsten Jahren dringend neu gebraucht werden.

Aus der Sicht der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)¹ muss es dabei auch um eine Veränderung der derzeit geltenden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Ausbildungen im Gesundheitsbereich und um neue Ansätze der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland, gehen.

Anerkennung von ausländischen Qualifikationen des Gesundheitsbereichs

In Österreich sind alle Gesundheitsberufe reglementiert. D. h. ohne österreichische Ausbildung bzw. ohne formale Anerkennung einer ausländischen ist eine Beschäftigung in diesem Bereich nicht möglich. Unterschieden wird hierbei u. a., ob es sich um EU-EWR-Ausbildungen oder Ausbildungen aus Drittstaaten handelt.

Die Anerkennung von EU-EWR-Ausbildungen ist durch die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt. Zuständig ist das Gesundheitsministerium. Zum Teil werden Ausbildungen automatisch in einem Schnellverfahren („One-Stop“) anerkannt. Andererseits müssen wiederum Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen absolviert werden. Berufliche Erfahrungen und Praxis werden im Verfahren berücksichtigt und können wesentliche Unterschiede ausgleichen. Für Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen ist eine vorläufige Beschäftigung als Pflegeassistenten während des Anerkennungsverfahrens möglich. Für Pflegeassistentenberufe besteht dieses Angebot nicht.

Die Anerkennung von Ausbildungen aus Drittstaaten ist vielfältiger. Pflegeassistenten- und Pflegefachassistentenausbildungen müssen beim jeweiligen Amt der Landesregierung nostrifiziert werden. Praxis und Berufserfahrung werden zum Teil berücksichtigt. Nostrifikationslehrgänge gibt es nur in einzelnen Bundesländern und finden nicht immer regelmäßig statt. Eine vorläufige Beschäftigung ist nicht möglich.

Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen mussten bis Ende 2019 ebenfalls ein Nostrifikationsverfahren beim jeweiligen Amt der Landesregierung führen, eine vorläufige Beschäftigung als Pflegeassistenten war möglich.

Nunmehr sind die Fachhochschulen für die Nostrifizierung zuständig. Im Vordergrund steht der jeweilige Studienplan, mit dem das ausländische Studium verglichen wird. Eine vorläufige Beschäftigung ist nicht

¹ Seit Jänner 2013 bieten österreichweit vier Anlaufstellen (AST) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen an. In den übrigen Bundesländern finden wöchentliche Sprechtag statt. Die Anlaufstellen sind die Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) und werden durch die Anlaufstellenkoordination österreichweit koordiniert und unterstützt. Weitere Informationen: <http://www.anlaufstelle-erkennung.at>

mehr möglich. Fehlendes muss als außerordentlicher StudentIn an der FH nachgeholt werden. Eigene Nostrifizierungslehrgänge an Fachhochschulen gibt es noch nicht.

Vorschläge zur Änderung

- Angleichung der Verfahren und verfahrensdurchführenden Behörden bei Ausbildungen aus Drittstaaten mit EWR-Ausbildungen (ähnlich wie in Deutschland und anderen europäischen Staaten).
- Die Grundsätze der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen für alle Anerkennungsverfahren gelten, unabhängig von der Herkunft bzw. Herkunft des Qualifikationsnachweises. Nur mehr „wesentliche Unterschiede“ für die Ausübung des jeweiligen Berufes dürfen im Vordergrund stehen.²
- Einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen müssen miteinbezogen werden und können „wesentliche Unterschiede“ ausgleichen.
- Vorläufige Berufsberechtigungen und Arbeiten unter Aufsicht: „Fehlendes“ praktisch nachholen.
- Möglichkeit mit einem „Nostrifikationsbescheid Pflegefachassistenz“ bzw. einem FH-Nostrifizierungsbescheid Diplomierte/r Gesundheits- und KrankenpflegerIn befristet als Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz zu arbeiten.
- Schaffung von bundesweiten, regelmäßigen und inklusiven Qualifikationsmaßnahmen, in denen man Fehlendes („wesentliche Unterschiede“) nachholen, die Fachsprache lernen, österreichische Praxis und Erfahrungen sammeln kann.
- Österreichweiter Ausbau von Check In Plus (Projekt des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen, gefördert vom AMS Wien) für Menschen mit mitgebrachten Gesundheits- und Krankenpflegeberufen.
- Verschränkung von vorläufigen Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem Erlernen der notwendigen Fachsprache.
- Gebührenfreie Anerkennungsverfahren und kostenlose Qualifikationsmaßnahmen.

Einwanderung von Pflegefachkräften

2020 sind erstmals die Pflegeassistenz, die Pflegefachassistenz und Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen auf der bundesweiten Mangelberufsliste für die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu finden. Voraussetzung ist allerdings, dass Drittstaatsangehörige irgendwie im Vorfeld die Nostrifikation/Nostrifizierung und das Erlernen der notwendigen Sprachkenntnisse schaffen. Da dies nur in Österreich möglich ist, müssen sie dies als „TouristIn“, als AsylwerberIn, als SchülerIn, als StudentIn, als ??? auf eigene Kosten und Risiko machen.

Eine Förderung, eine Unterstützung bzw. vielleicht sogar eine bewusste Vorbereitung und Rekrutierung aus dem Ausland findet nicht statt. Österreich befindet sich dadurch in einer viel schlechteren Ausgangslage als andere europäische Staaten (u. a. auch im Vergleich zum sprachlich verwandten Deutschland), die dies seit vielen Jahren bewusst organisieren.

Vorschläge zur Änderung

- Schaffung eines Aufenthaltstitels im Vorfeld zur „Rot-Weiß-Rot – Karte“, um Sprachkenntnisse zu erwerben und Ergänzungsmaßnahmen absolvieren zu können.
- Förder- und Stipendienprogramme für die Zielgruppe.
- Durch vorläufige Beschäftigungsmöglichkeiten (siehe vorher) können Betroffene selbst für ihren Lebensunterhalt/Krankenversicherung sorgen bzw. beitragen.
- Überdies hinaus sollen potentielle ArbeitgeberInnen bzw. die öffentliche Hand unterstützend wirken und u. a. Wohnraum für die erste Zeit tatsächlich zur Verfügung stellen.
- Pilotversuch zur Etablierung einer Prozesskette Zuwanderung von Pflegekräften, die bereits in den Herkunftsländern beginnt (z. B. Vorintegrationsangebote und Sprachkurse).
- Zulassung und Förderung von AsylwerberInnen zum/im Anerkennungsverfahren bzw. zu/bei einer Ausbildung. Die anschließende Beschäftigungsmöglichkeit und das Niederlassungsrecht müssen gegeben sein.

² Die Erläuterungen des deutschen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes beschreiben „Gleichwertigkeit“ dahingehend, dass die Abschlüssen von „gleichen Wert“ sind. Entscheidend ist, ob AntragstellerInnen aufgrund der ausländischen Ausbildung in der Lage sind, den Anforderungen zu genügen, die in Deutschland an den jeweiligen Beruf gestellt werden.